



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 12. Juli 2022
(OR. en)

10870/22

LIMITE

CORLX 594
CFSP/PESC 872
COEST 505
FIN 733

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES zur Durchführung des Beschlusses 2012/642/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Belarus und der Beteiligung von Belarus an der Aggression Russlands gegen die Ukraine

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (GASP) 2022/... DES RATES

vom ...

**zur Durchführung des Beschlusses 2012/642/GASP
über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Belarus
und der Beteiligung von Belarus an der Aggression Russlands gegen die Ukraine**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 31 Absatz 2,

gestützt auf den Beschluss 2012/642/GASP des Rates vom 15. Oktober 2012 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Belarus und der Beteiligung von Belarus an der Aggression Russlands gegen die Ukraine¹, insbesondere auf Artikel 6 Absätze 1 und 3,

auf Vorschlag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,

¹ ABl. L 285 vom 17.10.2012, S. 1.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 15. Oktober 2012 den Beschluss 2012/642/GASP angenommen.
- (2) Nach einer Bewertung der maßgebenden Umstände sollte ein Eintrag von der in Anhang I des Beschlusses 2012/642/GASP enthaltenen Liste der natürlichen und juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen gestrichen werden.
- (3) Der Beschluss 2012/642/GASP sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I des Beschlusses 2012/642/GASP wird gemäß dem Anhang des vorliegenden Beschlusses geändert.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu ...

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin

ANHANG

Der nachstehende Eintrag wird von der Liste in Abschnitt B („Juristische Personen, Organisationen und Einrichtungen gemäß Artikel 4 Absatz 1“) des Anhangs I des Beschlusses 2012/642/GASP gestrichen:

„23. Cham Wings Airlines“.
